4. Jahrgang. Nr. 90.

Danzig, Dienstag, den 16. April 1867.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. — Alle Königl. Post-Anstalten nehmen Bestellungen auf diese Zeitung an. In Danzig: die Expedition, der Westpreußischen Zeitung, Hundegasse 70. **Vierteljährlicher Abonnements-Preis:** für Danzig 1 Thlr.; bei allen Königl. Post-Anstalten 1 Thlr. 5 Sgr.

Monats-Abonnements 12½ Sgr.

West-



Preußische Zeitung.

Nr. 90. 4. Jahrgang

Danzig, Dienstag den 16. April 1867.

Telegraphische Depeschen der Westpreußischen Zeitung.

Dresden, 15. April. Das „Dresdner Journal" dementirt die von den Zeitungen gebrachte Nachricht, daß die preußische Regierung das sächsische Postwesen übernommen habe. Ein Anderes als der norddeutsche Verfassungsentwurf in dieser Hinsicht bestimmt, sei nicht vereinbart worden.

Paris, 14. April. „France" glaubt zu wissen daß die Regierung der Kammer in Kurzem das Resultat der Verhandlungen Betreffs Luxemburgs mittheilen wird. Die französische, sowie die preußische Regierung, sagt die „France", zeigen große Versöhnlichkeit. Dasselbe Blatt dementirt die von dem Pariser „Times"-Korrespondenten verbreiteter Gerüchte bezüglich eines beabsichtigten neuen Staatsstreichs in Frankreich.

Die „Patrie" stellt in Abrede, daß eine französische Note in der Luxemburger Angelegenheit nach Wien abgegangen sei.

Paris, 15. April. Das Journal „Avenir national" wird wegen Verbreitung falscher Nachrichten über angebliche Rüstungen Frankreichs gerichtlich verfolgt.

Florenz, 14. April. Die Verhandlungen über einen Handels-Vertrag mit Oesterreich schreiten in günstiger Weise fort. Der österreichische Gesandte hatte heute eine lange Konferenz mit dem Minister Rattazzi, der die Verhandlungen über den Vertrag persönlich leitet.

Lissabon, 14. April. Nach hier eingetroffenen Berichten aus Brasilien würde die kaiserliche Regierung die Vermittelung der Vereinigten Staaten von Nordamerika in dem Konflikt mit Paraguay zurückweisen.

Reichstag des Norddeutschen Bundes.

33. Sitzung, Montag, 15. April.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein, die Schluß-Berathung über den Verfassungs-Entwurf, wie er aus der Vorberathung hervorgegangen ist. Es liegen hierzu folgende Anträge vor:

1. Von den Abgg. v. Carlowitz, v. Bockum-Dolffs und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen: den Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wie derselbe aus den bisherigen Beschlußfassungen des Reichstages hervorgegangen, seinem ganzen Inhalte nach ohne weitere Zusätze und Abänderungen anzunehmen.

2. Von den Abgg. Wigard, Heubner und 14 Mitgliedern der Linken: Der Reichstag wolle beschließen: nach Abschnitt 12 folgenden neuen Abschnitt einzuschalten: „12a. Rechte der Angehörigen des Norddeutschen Bundes. Artikel . . . Die Verfassungen und Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten müssen den Angehörigen derselben mindestens diejenigen Rechte gewähren, welche die preußische Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Tit. 2 „von den Rechten der Preußen" den preußischen Staatsbürgern verleiht."

3. Von den Abgg. Ausfeld, Dr. Minckwitz und 14 Mitgliedern der Linken: 1. Zu Abschnitt 3. (Bundesrath.) Der Reichstag wolle beschließen: 1. den Art. 8 zu streichen; 2. den ersten Satz des Artikels 9 zu streichen. II. Zu Abschnitt 4. (Bundes-Präsidium.)

Der Reichstag wolle beschließen: hinter Artikel 11 einen Artikel nachfolgenden Inhalts einzuschieben: Das Bundes-Präsidium übt die vollziehende Gewalt in Bundes-Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Verfassung durch verantwortliche Minister aus. Alle Regierungs-Akte des Bundes-Präsidiums bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung mindestens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit für den betreffenden Akt dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber übernimmt. 3. Zusatz-Antrag zu Abschnitt 4. (Bundes-Präsidium.) Der Reichstag wolle beschließen: nach dem Abschnitt 4 einen besonderen Abschnitt, unter der Ueberschrift „Bundes-Ministerium", mit folgenden Bestimmungen einzuschalten: 5. Bundes-Ministerium. Art. . . . Das Bundes-Präsidium ernennt und entläßt die Minister. Art. . . Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten, haben Zutritt zum Reichstage und müssen in den Sitzungen desselben auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Art. . . Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen des Reichtages in demselben zu erscheinen, um Auskunft zu ertheilen oder den Grund anzugeben, warum dieselbe nicht ertheilt werde. Art. . . Die Minister können durch Beschluß sowohl des Bundesrathes, als auch des Reichsrathes wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Art. . . Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren, über die Strafen und über den Gerichtshof werden einem Gesetze vorbehalten, zu welchem der Entwurf dem ersten verfassungsmäßigen Reichstage vorzulegen ist.

4. Von den Abgeordneten Ausfeld und dreizehn Mitgliedern der Linken: 4. Zu Abschnitt 11 (Bundes-Kriegswesen.) 1. Der Reichstag wolle beschließen: Artikel 59, Artikel 60 zu streichen. 2. Im Artikel 61 das letzte Alinea zu streichen und folgende Artik. hinter Artikel 61 einzureichen. Artikel . . Neben dem Bundeshaushalts-Etats-Gesetz (Artikel 69) ist dem Reichstag jährlich ein Gesetz über die Gesammtzahl der Aushebung zum Kriegsdienst vorzulegen. Artikel . . Dem nächsten Reichstage sind vorzulegen: 1. ein Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste; 2. ein Gesetz über die Art der Aushebung (Rekrutirungs-Gesetz); 3. ein Gesetz, wodurch die Organisation des ganzen Bundesheeres festgesetzt wird. Durch dieses Gesetz bestimmen sich zugleich die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten. 3. Art. 62 zu streichen.

5. Von den Abgg. v. Arnim-Heinrichsdorf und Genossen (Konservativen): Der Reichstag wolle beschließen: 1. den Artikel 32 der Beschlüsse des Reichstages zu streichen; 2. an Stelle dessen den nachfolgenden Artikel zu setzen: „Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

6. Von den Abg. Graf Stolberg und Genossen (Konservativen): Der Reichstag wolle beschließen, bei den Beschlüssen des Reichstages in der Vorberathung 1. Im Art. 60 statt des letzten Satzes den folgenden Satz anzunehmen: „Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres durch ein Bundesgesetz festgestellt, bis zu dessen Erlaß die vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben. 2. Im Art. 62 statt der Worte „bis zum 31. Dez. 1871" zu setzen: „bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes." 3. Im Artikel 70 statt des Schlußsatzes von den Worten ab „welche im Wege der Bundes-Gesetzgebung u. s. w." folgenden Satz anzunehmen: „welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden." 4. Hinter Art. 70 zwei neue Artikel einzuschalten folgenden Inhalts: „Art. . . . Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1871 wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich bestehende Organisation des Bundes-Heeres der weiteren Vereinbarung des Militärbudgets zu Grunde gelegt.

Art. . . . Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für 1 Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

7. Von den Abgg. Krüger und Ahlmann: Der Reichstag wolle beschließen, zu den Beschlüssen des Reichstags Artikel 1 den Satz beizufügen: So weit durch bestehende Verträge eine Veränderung der Grenzen bedingt ist, verpflichten sich die verbündeten Regierungen, das hierzu Erforderliche ohne Verzug zu bewerkstelligen.

8. Von dem Abg. Kratz: Der Reichstag wolle beschließen: dem Artikel 4 des Verfassungs-Entwurfs als Nr. 14 hinzuzufügen: 14. Die Feststellung der Rechte und Befugnisse, welche kein Bundesstaat in Bezug auf die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Religionsübung seinen Angehörigen vorenthalten darf.

9. Von den Abgg. Haberkorn, Günther, Oehmichen und Wächter:

Der Reichstag wolle beschließen: zwischen Art. 28 (der Zusammenstellung) und 29, oder sonst kan geeigneter Stelle, folgende neue Artikel einzuschalten:

1. Gesetzes-Vorlagen betreffend.

Artikel a. Zur Verwerfung eines Gesetzvorschlages ist erforderlich, daß zwei Drittheile der in der Sitzung anwesenden Reichstags-Mitglieder für die Verwerfung gestimmt haben.

Artikel b. Wird ein von dem Reichstag mit Abänderungen angenommener Gesetz-Entwurf vom Bundes-Präsidium nicht genehmigt, so kann solcher entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während desselben Reichstags mit Widerlegungsgründen in der vorigen Weise, oder auch mit dem Bundes-Präsidium selbst vorzuschlagenden Abänderungen an den Reichstag gebracht werden. In beiden Fällen steht dem Bundes-Präsidium frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

2. Budget betreffend:

Ferner einzuschalten nach Artikel 69 (der Zusammenstellung), oder an sonst geeignetem Orte:

Artikel A. Nach pflichtmäßiger genauer Prüfung des Etats hat der Reichstag über den danach aufzubringenden Bedarf seine Erklärung an das Bundes-Präsidium gelangen zu lassen. Insofern der Reichstag hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen sollte, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dafür, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie ohne Hintenansetzung des Bundeszweckes Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

Art. B. Die Bewilligung des Reichstags darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen.

Art. C. (Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit dem Reichstag nicht erfolgt.) In dem Fall, daß die von dem Reichstag an das Bundes-Präsidium gelangenden Anträge unausführbar befunden würden, der Reichstag hingegen auf deshalb ihm geschehene Eröffnung und anderweite Berathung die Bewilligung in der verlangten Weise wiederholt ablehnen wollte, nicht minder in dem Falle, wenn der Reichstag noch vor erfolgter definitiver Erklärung über die Bewilligung aufgelöst wird, läßt das Bundes-Präsidium die seitherigen Ausgaben für den nothwendigen Bundes-Staatsbedarf, nach Ablauf der Bewilligungszeit, durch den Bundesrath mittelst einer in das Bundes-Gesetzblatt aufzunehmenden Verordnung auf ein halbes Jahr ausschreiben und erheben. Längstens drei Monate vor Ablauf dieser Frist hat aber das Bundes-Präsidium einen anderweiten Reichstag einzuberufen. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn zwei Drittheile der in der Sitzung anwesenden Reichstagsmitglieder für die Ablehnung gestimmt haben.

Art. D. (Verfahren bei verspäteter oder verzögerter Bewilligung.) Geht die Bewilligungsfrist noch vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der in Artikel C vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von dem Bundes-Präsidium die Einberufung des Reichstages oder die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmungen des Artikel 69 (der Zusammenstellung) verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben noch auf ein halbes Jahe, vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabe-Budgets, in der bisherigen Weise forterhoben.

Artikel E. Diese Forterhebung darf jedoch ohne Zustimmung des Reichstages nur dann erfolgen, wenn außer den in Art. D gedachten Voraussetzungen auch noch: a. der Reichstag mindestens vier Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Bundessteuern und Ausgaben vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis 14 Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert worden oder doch nicht erfolgt ist; oder aber b) Verhältnisse, eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt des Reichstages durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor dem Reichstage nachträglich zu rechtfertigen ist.

Artikel F. Mit Ausnahme der in den Artikeln C., D., E. erwähnten Fälle soll in den Ausschreiben, welche Abgaben zu Bundeszwecken betreffen, die Bewilligung des Reichstages besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Staatsangehörigen des Bundes zur Entrichtung verbunden sind.

10. Von den Abgg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf und Genossen (Konservative): Der Reichstag wolle beschließen: in den Beschlüssen des Reichstages den Artikel 24 in nachstehender Fassung anzunehmen: Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert 6 Jahre u. s. w. (wie in dem Entwurfe.)

Von dem Abg. Wachenhusen ist ein Zusatzantrag zu Art. 4 eingebracht, welcher sich auf das Vereins- und Versammlungsrecht bezieht. — Zu der General-Diskussion haben sich 6 Redner für, 8 Redner gegen die Vorlage zum Wort gemeldet. Vor Eintritt in die Diskussion nimmt das Wort der

Präsident der Bundes-Kommissarien Graf v. Bismarck: Mit dem Abschluß der Vorberathungen in diesem Hohen Hause ist an die Vertreter der Hohen verbündeten Regierungen die Nothwendigkeit herangetreten, die Entschließungen ihrer hohen Vollmachtgeber über die Abänderungen herbeizuführen. Mit aufrichtiger Genugthuung kann ich konstatiren, daß die verbündeten Regierungen bereit sind, in einigen 40 Punkten sich die Beschlüsse des Hauses anzueignen, sobald es gelingt, über die beiden Punkte, in welchen die Regierungen ein Hinderniß erblicken, eine Verständigung zu erzielen; diese Punkte sind die Sicherstellung der Heereseinrichtung und die Frage der Diäten. Die Kommissarien werden Anlaß nehmen, diejenigen Amendements zu bezeichnen, welche den hohen verbündeten Regierungen annehmbar sein würden. Einstweilen beschränke ich mich darauf, oberflächlich die Punkte zu bezeichnen, in welchen die Regierungen bereit sind, sich die Beschlüsse des Hauses anzueignen. Dies ist der Fall in Betreff der 6 Zusätze zu Art. 4, Zusatz-Alinea II. zu Art. 5, Art. 11, Zusatz zu Art. 9 und 10, betreffend die Uebernahme der Verantwortlichkeit durch den Bundeskanzler, Art. 21 Wahlfähigkeit der Beamten, Art. 22 wahrheitsgetreue Berichte, Art. 23, 25 und 26, Zusatz zu Art. 28, Art 31, 38, 45 und 46, Zusatz zu Art. 53, Art. 59 die Zerlegung der Dienstperiode in 2 Abtheilungen, Art. 61, 69, 72, 74, 76 und 77 und den Schlußsatz zu Art. 78. Die verbündeten Regierungen haben in den von dem Reichstage getroffenen Abänderungen zum Theil zweifellose Verbesserungen erkannt; zum Theil kann ich nicht verhehlen, daß ihnen die Annahme nicht leicht geworden ist. Die hohen Verbündeten Regierungen haben sich dabei von demselben Geist der Vermittlung leiten lassen, von dem sie hoffen, daß er die definitiven Schlußberathungen des Hauses beherrschen werde. (Bravo rechts.)

Hierauf wird der Antrag der Abgeordneten v Carlowitz und v. Bockum-Dolffs auf en bloc Annahme zur Unterstützung gestellt und ausreichend unterstützt. — Der erste Redner ist der

Abg. Reichensperger: Der der Opposition gemachte Vorwurf, daß sie keine Verfassung wolle, ist ungerecht. Jeder ist überzeugt, daß der Norddeutsche Bund eine Nothwendigkeit sei. Die partikulare Souveränität hat erhebliche Beschränkungen erlitten. An die Spitze tritt Hohenzollern, das mächtigste Haus Deutschlands. Die Verfassung soll die Grundlage des Bundes bilden, aber sie genügt in vielen Punkten nicht. — Die Bestimmungen des ursprünglichen Verfassungs-Entwurfes in Hinsicht des Budgetrechtes sind unzureichend, das Schweigen desselben über die Verantwortlichkeit ist nicht annehmbar und die Verweigerung der Diäten ist eine Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit. Das Budgetrecht betreffend, so ist das, was wir gewonnen haben, nur das mindeste Recht

des Reichstages. Die Könige Preußens waren bis 1848 hin stets bemüht, aus finanziellen Rücksichten die Militär-Belastung herabzusetzen. Daraus schließe ich, daß eine Entlastung eintreten könnte. Der Reichstag wird das Budgetrecht nie dazu gebrauchen, die Existenz der Bundesarmee in Frage zu stellen, wie der Präsident der Bundes-Kommission neulich befürchtete. Das wäre ein Mißbrauch dieses Rechtes, den man von dem deutschen Volk nicht befürchten darf. — Das Verantwortlichkeits-Prinzip erkenne ich vollständig an. — Die Diäten betreffend, so wünsche ich den Moment heran, wo es möglich sein wird, auch ohne materielle Beschränkung des passiven Wahlrechts den Standpunkt des englischen Volkes einzunehmen. Wir haben sie in Preußen und die Bestimmung hat sich gut bewährt. Im preußischen Herrenhause führte der Mangel von Diäten dahin, daß nur wenige Mitglieder anwesend waren, so daß die Zahl von 60 Mitgliedern als beschlußfähig erklärt wurde. Die Staats-Regierung muß die Folgen ihrer Beschlüsse selbst übernehmen. Den kleinen Staaten kann die Bestimmung in Betreff des Budgetrechts nur erwünscht sein, und die preußische Regierung kann unmöglich kategorisch Nein sagen. Es fragt sich jetzt, ob das Parlament sich die Kraft zutraut, die Volksrechte zur Geltung zu bringen. (Sehr wahr!) Wenn einzelne Minister dagegen sind, so sind doch deren Personen dem Wechsel unterworfen. Gegen den Wegfall der Volksrechte wird sich das Volk doch einmal sträuben. Geben Sie aber diese Rechte dem Volke, dann erst wird eine neue Periode für Deutschland anbrechen.

Präsident der Bundes-Kommissare Minister-Präsident Graf v. Bismarck: Der Herr Vorredner hat gesagt, an den Personen der Minister könne es nicht hängen, dies unterschreibe ich gern. Ich wenigstens würde Se. Majestät den König bitten, mich meiner Stellung nicht allein als Bundes-Kommissar, sondern auch als preußischer Minister zu entheben, wenn die Ansichten des Vorredners durchdrängen. Vielleicht könnte dann der Herr Vorredner mein Amt übernehmen, wenn er so sicher ist im Regieren wie im Reden. (Heiterkeit.)

Abg. Dr. Waldeck: Ich ziehe den Einheitsstaat dem Bundesstaate vor. Aber Preußen erschwert sich seinen Beruf, wenn es den Bundesstaat mit dem Absolutismus verbindet. Ist denn die Exportation der Volksrechte nothwendig? Ich sage: Nein. Die Armee ist in Preußen durch das Budget von 1867 und in den anderen Ländern durch das Recht der Verträge garantirt. Für den Mittelweg kann ich nicht stimmen; hier ist ein Kompromiß unmöglich. Ich will, daß das bisherige Preußen an die Spitze komme, und darum will ich ihm die Hände nicht binden. Es existirt kein verantwortliches Ministerium und keine Centralgewalt und darum muß ich Nein sagen. (Bravo! links.)

Bundeskommissar für Oldenburg, Minister von Rösing: Wenn die großherzogliche Regierung früher anderer Ansicht war, so hat sie sich der Majorität der Regierungen gefügt und ich kann die Herren nur ermahnen, dieselbe Opferwilligkeit zu zeigen. — Ein Antrag auf Schluß der Generaldiskussion wird angenommen. — Die Abstimmung über den Antrag auf En-bloc-Annahme wird durch den Widerspruch des Abgeordneten Grafen von Bethusy-Huc abgelehnt. — Ueberschrift und Einleitung werden angenommen. — Zu Art. 1 erhält das Amendement Krüger keine Unterstützung; der Artikel wird ohne Debatte angenommen. — Desgleichen werden Art. 2 und 3 ohne Diskussion angenommen. — Zu Artikel 4 werden die Amendements Kratz und Wachenhusen genügend unterstützt. Es wird die Diskussion über die beiden Amendements und über den Art. 4 eröffnet. Der Abg. Kratz befürwortet kurz seinen Antrag. Die Diskussion wird geschlossen. Der Abg. Dautzenberg beantragt namentliche Abstimmung über den Antrag des Abg. Kratz. Derselbe wird aber nicht ausreichend unterstützt. Bei der Abstimmung wird jetzt der Antrag des Abg. Kratz abgelehnt, ebenso der des Abg. Wachenhusen, dagegen wird der Art. 4 selbst mit sehr großer Majorität angenommen. Ohne Diskussion werden jetzt angenommen die Artikel 5, 6, 7, 8, 9 und 10. Zu Artikel 11 liegt der Antrag des Abg. Ausfeld vor. Derselbe wird ausreichend unterstützt; bei der Abstimmung aber abgelehnt. Dagegen der Artikel selbst angenommen. — Art. 12 ist in der Vorberathung gestrichen. Es werden dann angenommen ohne Diskussion die Artikel 13 (jetzt 12); 14 (13); 15 (14); 16 (15); 17 (16); 18 (17); 19 (18); 20 (19). Es folgt der Abschnitt V. Zu Art. 21 (20) liegt ein Antrag des Abg. Ausfeld vor. Der Antragsteller zieht aber denselben zurück und der Artikel wird dann ohne Diskussion angenommen. Zu Art. 22 (jetzt 21) hat der Abg. Grumbrecht einen Antrag eingereicht, der ausreichend unterstützt wird.

Abg. Grumbrecht: Mein Antrag hat den Zweck, Maßregeln wie die in Bezug auf die Stellvertretungskosten zu vermeiden. Es ist unangenehm, wenn nach großen Maßregeln die allgemeine Stimmung durch kleinliche Maßreglungen verändert wird. Dieselben haben keine politische Tragweite; ich hoffe daher, daß Sie meinen Antrag annehmen werden.

Präsident der Bundeskommissare Graf Bismarck: Grade dieser Artikel 21 in der Fassung, wie er durch den hohen Reichstag amendirt worden ist, gehört zu denjenigen, über welche die Herstellung der Einigkeit zwischen den Regierungen besonders schwierig gewesen ist, und die Regierungen haben ihrerseits geglaubt durch Annahme der jetzigen Fassung eine erhebliche Konzession zu machen. Wenn dies Entgegenkommen damit vergolten werden sollte, daß nun neue Zusätze, welche die Stellung der Regierungen noch schwieriger machen amendirt würden, so würde damit die Konzession der Regierungen invalidirt werden und wir würden es nicht übernehmen eine neue Vereinbarung herbeizuführen.

Abg. Lasker: Ich wollte für den Fall, daß die Diäten nicht angenommen werden, auch beantragen, daß die Beamten nun nicht wählbar seien. Aber ich konstatire, daß die rechte Seite dieses Hauses einstimmig dagegen war. (Aha!)

Abg. v. Blankenburg: Wir werden einfach für den Artikel stimmen, weil er einmal vereinbart ist. — Ein Antrag, über den Artikel 21 erst nach Abstimmung über Artikel 32 abzustimmen, wird abgelehnt.

Abg. Twesten: Unsere Partei hat einen Kompromiß mit der Regierung angebahnt. Derselbe ist aber nicht zu Stande gekommen. In Folge dessen kann ich nicht gegen einzelne Bestimmungen stimmen, was ich sonst vielleicht gethan hätte. Hierauf werden die Art. 21—31 angenommen. Zu Art. 32 (Diätenfrage) liegen zwei Amendements vor von den Abgg. v. Arnim-Heinrichsdorf und von dem Abg. Grumbrecht. Es erhält das Wort der

Abg. Schulze: Wenn Sie die Diäten wieder streichen, so wird der Sinn und Zweck des allgem. Wahlrechts in das Gegentheil verkehrt. Es wird mit der einen Hand gegeben, was mit der andern Hand entzogen wird. Das deutsche Volk verlangt ein Parlament, aber keine Notabeln-Versammlung. Man erwartet am wenigsten, daß eine Versammlung, die aus dem allgemeinen Wahlrechte hervorgegangen ist, das allgemeine Wahlrecht vernichten helfe. (Lebhaftes Bravo links, lebhafter Widerspruch.) — Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird abgelehnt.

Abg. Dr. Braun (Plauen): Gegenüber der Alternative, daß entweder die Verfassung nicht zu Stande komme, oder wir in der Diätenfrage nachgeben, erkläre ich, daß wir, ich und einige sächsische Freunde, unsere frühere Abstimmung ändern und gegen die Diäten stimmen werden.

Abg. Lasker: Ehe ich die Gründe erfahren habe, welche die Regierung in dieser Sache leiten, kann ich keinen Fall gegen die Diäten stimmen. —

Bundes-Kommissar Graf zu Eulenburg: Es ist der Wunsch der Regierung, die Gründe klar zu legen, welche der Hr. Vorredner vermißt. Das allgemeine Wahlrecht ist proponirt worden, weil man eben nichts Besseres hatte. Die Regierung ist sich dessen bewußt gewesen, daß dasselbe mit großer Vorsicht angewendet werden müsse, und dazu ist der Wegfall der Diäten nöthig. Dann können blos Leute gewählt werden, die sich in ihrem Wahlkreise allgemeiner Achtung erfreuen, und nicht Leute, die blos ihren ehrgeizigen Zwecken genügen wollen. Wir müssen die Bevölkerung daran gewöhnen, solche Männer zu wählen, die ohne Diäten ihre Interessen vertreten können. In Folge davon, daß dies nicht geschehen ist, hat sich die andere Klasse der Bevölkerung von der Wählbarkeit gleichsam zurückgezogen. Dies war der eine schlagende Grund für die Regierung, die Diäten nicht zu bewilligen. Ich gebe zu, daß ein leiser Druck dadurch ausgeübt wird. Was ich Ihnen angeführt habe, sind im Allgemeinen die hochpolitischen Rücksichten (Heiterkeit), die die Bundes-Kommissare bewogen haben, unter keinen Umständen auf die Bewilligung einzugehen. Die Regierung hält die Frage für eine Geldfrage. Wollen Sie das Werk daran scheitern lassen. Die Engländer würden schwerlich glauben, daß der erste Schritt wirklicher deutscher Einigung daran gescheitert sei, daß die Vertreter des deutschen Volkes eine Diätenzahlung von 9 Schilling nicht haben bekommen können. (Bravo!)

Abg. v. Bennigsen: Da ich jetzt die Ueberzeugung habe, daß die Regierung in diesem Punkt nicht nachgeben wird, und ich nicht die Verantwortlichkeit übernehmen möchte, daß an dieser Bestimmung, die ja nicht für alle Zukunft abgeschlossen wird, das ganze Werk scheiterte, stimme ich jetzt gegen die Diäten (Bravo.)

Abg. Grumbrecht: Ich halte die Diäten nicht für eine Geldfrage, sondern für eine Lebensfrage und kann mich heute doch nicht entschließen, von dieser meiner subjektiven Ueberzeugung das ganze Werk scheitern zu lassen. Ich werde gegen die Diäten stimmen.

Abg. Graf Schwerin: Die Ausführungen des Hrn. Ministers haben nur die Meinung derer, die für den Artikel sind, verstärken können (sehr wahr.) Dennoch erkläre ich mich jetzt gegen die Diäten, weil ich nicht das Ganze an diesem Punkte will scheitern lassen. Ich will die Verantwortlichkeit nicht auf mich nehmen, den Minister-Präsidenten zu zwingen, von den Geschäften sich zurückzuziehen. Darum stimme ich für die Regierung (Bravo). Hierauf wird der Schluß der Debatte angenommen. Das Unteramendement Grumbrecht wird abgelehnt. Ueber das Amendement des Abgeordneten von Arnim-Heinrichsdorf wird namentlich abgestimmt. Das Resultat ist Folgendes: Gefehlt haben die Abgg. Dr. Simson und Twesten, anwesend waren: 274 Abgeordnete, davon stimmten mit „Ja" 178, mit „Nein" 90. Der Abstimmung enthalten sich 6. (Wir theilten das Resultat, welches wir auf telegraphischem Wege erhielten, unsern hiesigen Lesern bereits gestern durch „Extra-Blatt" mit.) Damit ist das Amendement von Arnim-Heinrichsdorf angenommen und Art. 32 der Vorlage erledigt (Präsident Dr. Simson übernimmt das Präsidium.) Hierauf werden Art. 33—59 ohne Debatte angenommen. — Zu Art. 60 ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Graf Stolberg gestellt. Gleichzeitig beantragt der Abg. v. Bennigsen Vertagung der heutigen Sitzung. Da das Resultat der Abstimmung über letzteren Antrag zweifelhaft bleibt, so wird zur Zählung geschritten. Das Resultat derselben ist folgendes: Im Ganzen haben 235 Mitglieder gestimmt; davon für den Antrag 164; gegen denselben 91. Der Präsident schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr an. Tagesordnung: Rest der heutigen nicht erledigten Tagesordnung. Schluß der Sitzung 1 Uhr 42 Minuten.

Veränderungen des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wie sie vom Norddeutschen Reichstage bei der Vorberathung beschlossen worden sind.

(Schluß.)

Art. 61 (i. d. Vorl. 57). Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesamte preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch v. 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurenbeschädigungen, Mobilmachung 2c. für Krieg und Frieden. Die Militärkirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Militärgesetz, dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Art. 62 (i. d. Vorl. 58). Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünfundzwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergleiche Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung.

[XII. **Bundes-Finanzen.**

Art. 69 i. d. Vorl. 65). **Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundes-Haushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.**

Art. 70 (i. d. Vorl. 66) Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst **die etwaigen Ueberschüsse der Vor-Jahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichn Verbrauchsteuern** und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, **so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind,** durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt und demnach durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Art. 71 (i. d. Vorl. 67.) Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist vom Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 72. **In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundch erfolgen.**

XIII. **Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.**

Art. 73 (i. d. Vorl. 68.) Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes (i. d. Vorl. noch: die Erregung von Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Bundes oder die Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen) endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 74 (i. d. Vorl. 69). Für diejenigen in Art. 68 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Apellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlaße eines Bundesgesetzes bewendet es bei der zeitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den für das Verfahren dieser Gerichte bestehenden Bestimmngen.

Art. 76. **Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.**

XIV. **Allgemeine Bestimmung.**

Art. 77. **Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.**

In- und Ausland.

— Se. Majestät der König hat in betreff der Beschädigungen, welche an Fahnen und Standarten durch feindliches Feuer während des Feldzuges von 1866 verursacht worden sind, Nachstehendes bestimmt: 1) Diejenigen Standarten, welche an der Fahnenstange, Fahnenspitze oder dem Fahnenschuh Beschädigungen durch feindliches Feuer erlitten haben, sollen an der beschädigten Stelle resp. unter den letzten Nägeln einen silbernen Ring mit einer bezüglichen Inschrift erhalten. 2) Bei denjenigen Fahnen und Standarten, deren Bänder, Quasten oder Troddel vom feindlichen Feuer erheblich beschädigt oder abgeschossen worden, soll der Rest der qu. Theile zu einer Schleife zusammengelegt und mit einem silbernen Reifen umgeben, unter der Fahnenspitze befestigt und auf dem silbernen [illegible] ebenfalls eine Inschrift angebracht wer[illegible] ad 2 genannten Fahnen und Standarten [illegible]alten die bezüglichen Fahnenbänder durch neue ersetzt. 3) Diejenigen Truppentheile, deren Fahnen oder Standarten nur in ihrem Fahnentuche (Flagge) Beschädigungen durch feindliche Geschosse oder blanke Waffen erlitten haben, sollen in ihrem Archiv resp. in ihren Regimentsgeschichten den Sachverhalt verzeichnen, um auf diese Weise die Erinnerung daran für alle Zukunft zu wahren. 4) Die unter 1 und 2 näher bezeichneten Fahnen und Standarten sollen verpackt pr. Regiment durch einen Offizier und eine der Zahl der Fahnen entsprechende Anzahl Unteroffiziere begleitet, nach Berlin entsendet, die Reparatur resp. Anlegung der Ringe hier bewerkstelligt werden u. das Abholen nach erfolgter Ausführung durch gleiche Commandos geschehen. In betreff der Inschriften und Anbringung der Ringe 2c. hat Se. Majestät der König, nachdem die Fahnen hier eingetroffen sein werden, sich besondere Bestimmung vorbehalten.

Frankreich. Paris, 13. April. Die Wühlerei gegen Preußen in gewissen Kreisen dauert fort: so erzählt man, die Königin von Holland habe einen Brief an den Kaiser geschrieben, worin sie ihm angeblich den Beweis liefert, Preußen hege aggressive Absichten auf Holland; um diese aufzudecken, sei der Handel wegen Luxemburgs angefangen worden. Solche Albernheiten werden in legitimistischen und orleanistischen Kreisen erfunden! Herr Benedetti ist augenblicklich keine persona grata, sondern das Gegentheil. Man wirft ihm Leichtfertigkeit war, da seine bestimmten Zusagen, (die übriges im Widerspruche mit den Aeußerungen des Grafen Goltz waren) allein die Regierung vermocht haben, so offen sich zu ihren Annexions-Absichten zu bekennen, als sie dies gethan hat. Letztere werden übrigens ganz aufgegeben, und die ganze Schwierigkeit dreht sich augenblicklich um die Frage, ob Preußen Luxemburg räumen wolle oder nicht. Die jüngsten Artikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung haben aus diesem Grunde auch beruhigend gewirkt. Ein Gleiches gilt von der Ansprache des Fürsten Hohenlohe an die baierischen Deputirten. Man schließt daraus, daß die deutschen Cabinette sich für die Zulässigkeit der Neutralisirung Luxemburgs erklären würden, falls die von Preußen und Frankreich um ihr Urtheil befragten Großmächte ihrerseits in dieser Neutralisirung eine erwünschte Lösung

erblicken würden. Doch sei bemerkt, daß der Etendard, der in der letzten Zeit wirklich von der Regierung inspirirt war, sich fortwährend gegen die Neutralisirung erhebt. Die ebenfalls von diesem Blatte gemachte Mittheilung, es sei Hoffnung auf einen friedlichen Ausgleich, beruht zunächst auf der Wahrnehmung, daß man in amtlichen Kreisen lebhaft den Wunsch äußert, es möge der Krieg vermieden werden können. Positive Thatsachen liegen noch nicht vor.

Lokales und Provinzielles.

Danzig, 16. April.

— (Das fast ununterbrochen anhaltende Regenwetter) bringt Städter und Landleute gleichmäßig zur Verzweiflung. Die erstern werden ihr Grundwasser aus den Kellern nicht los, die letztern können ihre überschwemmten Wiesen und Aecker nicht bestellen, und die Folge wird voraussichtlich eine Theuerung der Lebensmittel werden. Dazu kommt, daß Schneider und Schuhmacher feiern, weil bei solchem Wetter Niemand daran denkt, sich zum Feste neu einzukleiden, daß die Bauhandwerker brodlos umhergehen, weil die schlechte Witterung auch die wenigen Bauten stört, welche angesichts der politischen Befürchtungen noch unternommen werden, und daß alle Welt an Erkältungen infolge des bösen Wetters krankt. Kurzum, die Stimmung läßt sich für das diesjährige Osterfest hier so trübe wie möglich an.

— (Die Bürgerversammlung) am vorigen Freitage bot des Interessanten so Vieles dar, daß wir nicht umhin können, nochmals darauf zurückzukommen. Wie die von uns gebrachten Debatten beweisen, wurde über die in Frage stehende Wasserleitung, über den kostspieligen Bau des Leihhauses und nebenbei über die dritte Communalsteuerrate, über die Thätigkeit des Magistrats unter der Leitung des Oberbürgermeisters Groddeck und über die schlechte Presse am hiesigen Orte debattirt. Herr Damme führte in Hinsicht der beiden letzten Punkte den ersten Reigen und Herr Rickert in Betreff der Presse unterließ nicht, aus allen Kräften zu accompagniren. Fast scheint es uns, als wenn diese beiden Herren bald so reactionair sein werden, daß sie uns die hoffentlich für immer überwundenen Zeiten der Censur zurückführen wollen, eine solche Entrüstung über die freie Presse hatte sich Ihrer Gemüther bemächtigt. Ja, ja, so geht es, wenn man zu gelehrige Schüler hat, dann fürchtet der Meister bald in seinen Leistungen verdunkelt zu werden, und in seiner Einnahme beträchtliche Einbuße leiden zu müssen. Als Herr Rickert unumschränkter Herr der öffentlichen Meinung war, da hörte und sah man nichts von sittlicher Entrüstung, wenn die Danziger Zeitung achtbare Männer unserer Stadt, wie den Reg. Rath Wantrup, den Landrath v. Brauchitsch auf eine ganz ungerechtfertigte Weise bloßstellte, oder wenn sie gegen einen gewissen Subalternbeamten des Steuerfachs denuncirte; oder die Handlungen und Thaten des Ministeriums einer scharfen Kritik unterwarf; nun die Presse sich aber herausnimmt, die öffentlich gehaltenen Reden dieser Herren zu beleuchten, ihre Handlungen zu kritisiren, nun ist man sittlich entrüstet; schreit Zeter Mordio und sucht sich durch das Sprüchwort zu schützen: Tadeln ist leichter als besser machen; nun heißt es, die Presse verdunkelt, verfälscht, ist persönlich u. s. w. Als Herr Rickert nur noch vor wenigen Wochen im Schützenhause einen höchst achtbaren Mann lächerlich zu machen suchte, das schadete Nichts; wenn ihm aber die Wahrheit vorgehalten wird, dann schreit er gleich: Au, au! Machen es diese Herren doch gerade so, wie ihre politischen Freunde im Abgeordnetenhause seligen Andenkens, die glaubten auch das Recht zu haben, alle möglichen Invectiven den Ministern ins Angesicht schleudern zu dürfen, sobald sie aber von einem spitzen Pfeile getroffen wurden, waren sie sittlich entrüstet. Wir rufen ihnen deshalb das Sprüchwort ins Gedächtniß zurück: Mit dem Maaß, da ihr mit messet, wird man euch wieder messen! und: Was Du nicht willst, daß man Dir thu', das füg' auch keinem Andern zu! Wenn die scharfe feindselige Zunge auf jener Seite aufhören wird, dann wird sich auch die scharfe Feder auf dieser Seite in eine stumpfe verwandeln, denn wie man in den Wald hineinschreit, so hallt es wieder heraus. —

Warum zog Herr Damme ganz ohne alle Veranlassung die Thätigkeit des früheren Oberbürgermeisters Groddeck vor das Forum der Oeffentlichkeit, da derselbe sich doch nicht vertheidigen konnte? War das auch recht, jetzt nach Jahren über dessen Verwaltung das absprechende Urtheil zu fällen: „Sie habe buchstäblich garnichts gethan?“ Und selbst wenn dieses Urtheil begründet wäre, so werden dadurch nicht die etwaigen Fehltritte und Irrthümer einer spätern Verwaltung gerechtfertigt oder entschuldigt; im Gegentheil klagt Herr Damme sich und diejenigen seiner Collegen, denen schon damals von der Bürgerschaft die Pflicht übertragen war, die Interessen der Kommune zu vertreten, nur mit an, daß sie nicht Alles aufgeboten haben, die damalige Verwaltung zu größerer Thätigkeit anzufeuern.

††† (Straßenreinigung.) — Eine große Unannehmlichkeit wird dem Publikum durch die öffentliche Straßenreinigung verursacht. Die Herren Straßenfeger stellen sich nämlich bei Ausübung ihrer Arbeit in Reihe und Glied quer über die ganze Breite der Straße, so daß für die Fußgänger nicht ein Fuß breit Raum freie Passage übrig bleibt, sondern dieselbe, wenn sie sich nicht einem vorbeifahrenden Wagen anschließen können, vor dem die Straßenfeger Halt machen müssen, über und über mit Schmutz bedeckt werden. Bei trockenem Wetter geschieht die Benetzung der Straße aber so mangelhaft, daß die Vorübergehenden ebenfalls einen Theil des Straßenschmutzes gegen ihren Willen fort tragen. Einer gleichen Gefahr setzen sich diejenigen aus, welche einer nach primitiverem Fortschritsysteme eingerichteten Müllkarre zu nahe kommen, welche nach einer, in der Stadtverordnetenversammlung gemachten Aeußerung, mit keiner Bedeckung versehen werden können. Seit diesem amtlichen Ausspruche sind auch die früher angewandten Leinwanddecken verschwunden, welche sich allmählig im Wohlgefallen auflösten. Wäre die Unmöglichkeit, eine Bedeckung an den Müllkarren anzubringen, nicht amtlich ausgesprochen worden, so würden wir uns erlauben, die Möglichkeit in Aussicht zu stellen, vermittelst zweier Klappen, welche an einer, von einem Ende der Karren zum andern reichenden Stange befestigt wären, einen nothdürftigen Verschluß der Karren zu ermöglichen. Da aber die Unmöglichkeit amtlich ausgesprochen ist, müssen wir uns auch ferner gefallen lassen, daß der Schmutz uns um die Ohren fliege.

††† (Passage). An dem Langgassischen Thore wird der öffentliche Verkehr durch die Besucher des Keilerschen Locales oft zur Ungebühr beengt. Nicht nur, daß das Trottoir gewöhnlich durch die dort Verkehrenden vollständig besetzt ist, so halten auch noch häufig ein oder mehrere Wagen vor der Thüre, welche theils Gäste, theils Waaren dort auf- oder abladen. Die Verengung der dortigen Passage ließe sich leicht mit geringen Umständen beseitigen, wenn Herr Keiler sich entschließen möchte, den Eingang zum Schank-Locale nach der Seite der Reitbahn zu verlegen und den jetzigen Eingang nur zur Benutzung für die Gäste der Liqueurstube und der Hausbewohner zu lassen. Referent glaubt, daß durch Ausführung des gemachten Vorschlages das Äußere des Locales und folglich auch das Geschäft nur gewinnen können; dem Publikum würde aber dadurch eine wahre Wohlthat erwiesen. —

— (Der Vorstand der Schuhmacher-Innung) macht bekannt, daß durch die anhaltende Steigerung der Lederpreise eine Preiserhöhung für gefertigtes Schuhwerk eintritt. In der betr. Bekanntmachung heißt es: „Der Vorstand sieht sich veranlaßt, im Interesse seiner Mitmeister das Publikum zu bitten, in einer Erhöhung der Preise für fertiges Schuhwerk eine Maßregel erblicken zu wollen, welche nicht in unberechtigter Willkür, sondern in einer durch anhaltende ungünstige Conjunctur hervorgerufene Nothwendigkeit ihren Grund hat.“

(Criminal-Gerichtssitzung.) — 1. Das Dienstmädchen Dorothea Dettlaff ist angeklagt im Dienste der Frau Botenmeister Jaquer einen Dessertteller entwendet und den Betrag für 1 Quart Milch unterschlagen zu haben. Das erstere Vergehen ist nicht nachzuweisen gewesen, wogegen der letztere Fall durch Zeugenaussagen konstatirt wird. Wegen der Geringfügigkeit des Objektes wird die Angeklagte zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt.

2. Der Arbeiter Joh. Jak. Fromm hat geständlich dem Brettschneidermeister Müller ein Brettschneideeisen entwendet und für 5 Thlr. verkauft. Derselbe wird mit 4 Wochen Gefängniß bestraft.

3. Am 12. Februar c. sind dem Hofbesitzer Schwenzfeier zu Trutenau mehrere Wirthschaftssachen gestohlen worden, und selbige später bei dem Arbeiter Franz Michalowski vorgefunden der solche von seinem Vater erhalten hat. Michalowski hat sich dadurch der Hehlerei schuldig gemacht und wird mit 14 Tagen Gefängniß bestraft.

4. Der Arbeiter Franz Kloskowski aus Bankau ist geständig ein seinem Gutsherrn gehöriges Brett zerschnitten zu haben und will dies auf Veranlassung seiner inzwischen verstorbenen Großmutter gethan haben. Derselbe hat sich nach dem Gesetz der Begünstigung eines Diebstahls schuldig gemacht und wird zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

5) Am 19. Dezember p. betraf der Weichselknecht Fisch den Arbeiter Carl Quartler dabei, als er mittelst eines Kuhfußes Verbandhölzer, welche über der Eisdecke der Weichsel sichtbar waren, losbrach. Quartler ergriff die Flucht, suchte aber den schlechten Eindruck, welchen er auf Fisch gemacht, dadurch zu verwischen, daß er schleunigst seine Kleidung wechselt und Letzteren recht freundschaftlichst die Zeit bot. Fisch hatte Quartler aber doch genau erkannt und rekognoscirt ihn auch mit Bestimmtheit im heutigen Termin. Quartler erhebt zwar den Einwand, daß er nur einen Klösternagel an welchem sein Fuß gestrauchelt, habe ausziehen wollen, damit sich nicht noch ein anderer Mensch die Stiefel daran zerreißen sollte, indessen findet er für diese Nächstenliebe keinen Gläubigen und erfolgte seine Verurtheilung zu 1 Woche Gefängniß.

6) Die Arbeiterfrau Henriette Voß geb. Witschinski hatte von der Kgl. Artillerie-Oeconomie 12 Stück Militairhemden zum Nähen erhalten. Da ihr Mann jedoch in den Wintermonaten November und Dezember p. keine Arbeit finden konnte und Frau Voß zwei Kinder zu ernähren hatte, so versetzte sie die Leinewand im städtischen Leihamt. Der hohe Gerichtshof nahm in Anbetracht der Verhältnisse mildernde Umstände an und bestrafte die Angeklagte mit 1 Woche Gefängniß.

7) Die Arbeiter Kuchta, Topp und Claassen sind geständig dem Rentier Sieke auf Zigankenbergerfeld in der Nacht zum 8. Januar p. eine Welle gestohlen zu haben und werden mit je 1 Woche Gefängniß bestraft.

8) Im Februar c. wurden mehrere Ladendiebstähle von einer anständig gekleideten Frauensperson verübt, weshalb der Kaufmann Willenius auf seine Kunden ein besonderes Augenmerk richtete und gelegentlich wahrnahm wie eine Dame ein Fanchon in ihre Tasche praktisirte. Hr. W. folgte dieser Dame unbemerkt nach und beobachtete, daß dieselbe bei seinem Geschäftsfreunde Hrn. Momber das Geschäft fortsetzte und außer einigen gekauften Artikeln auch 7 Ellen Leinwand unbezahlt mitnehmen wollte. Durch Vermittelung der Polizeibehörde wurde die Dame als Frau Amalie Wessel geb. Gilgardt rekognoscirt und giebt dieselbe vor beide Experimente in großer Zerstreutheit vollführt zu haben. Der hohe Gerichtshof kann jedoch diesem Einwande keinen Glauben schenken und verurtheilt die Angeklagte, welche auch im Termin sehr noble gekleidet erschienen ist, zu 1 Monat Gefängniß u. 1 Jahr Ehrverlust.

9) Der Schuhmachergeselle Adolph Marin, welcher einem Schutzmann die Zungenbekanntschaft mit dem Resonnanzboden seines Magens angeboten hat, wird wegen Beamtenbeleidigung mit 10 Thlr. Geldbuße event. 4 Tagen Gefängniß bestraft.

10) Die verw. Schiffs-Capitain Julianne Krähenbrink, welche bei dem Wittwer Rentier Steinhagen in Ohra als Wirthin fungirte und gleichzeitig die Stelle einer Hausfrau im ganzen Umfange ausgefüllt haben will, weil hingebende Liebe der beste Zug eines weiblichen Herzens ist, kam in die mißliche Lage, daß ihr in einer Pflegetochter eine Rivalin erwuchs und sie dieser Haus und Bett räumen mußte. Da die Krähenbrink niemals an eine solche Eventualität gedacht hatte, so bestand auch kein eigentlicher Dienstkontrakt zwischen ihr und Herrn Steinhagen weshalb sie zur Selbsthülfe ihre Zuflucht nahm und sich durch Mitnahme verschiedener Effecten für die 11jährige Dienstzeit entschädigte. Diese Selbsthüfe wird aber in dem Falle als Diebstahl erachtet, wenn der Geschädigte das Recht dazu bestreitet und somit erfolgte denn auch die Verurtheilung der Frau Krähenbrink zu 4 Monat Gefängniß und Interdiktion.

11) Der vielfach bestrafte Uhrmacher A. Weißenborn wurde wegen Unterschlagung von 15 Thlr., die er einem Auftrage zufolge dem Oekonomen Heiligendorff abzuliefern hatte, zu 6 Monate Gef. und Ehrv. verurtheilt.

(Stadttheater.) Zweites Gastspiel der K. K. Hofschauspieler Frl. Baudius und des Herrn Baumeister: „Gleich und Gleich.“ — „Nur Mutter.“ — Das erste Stück, ein dramatischer Versuch Moritz Hartmann's, hat zwar einen sehr gelehrten Anstrich, ist aber dennoch witzig und unterhaltend. Der geistvolle Novellist behandelt hier einen Stoff, der für die Form der dramatischen Bearbeitung sich etwas spröde erweist, doch ist dieser Stoff an und für sich sehr interessant und die Lösung der gestellten psychologischen Aufgabe bietet einer talentvollen Schauspielerin die günstigste Gelegenheit für die Entfaltung ihrer künstlerischen Mittel. Frl. Baudius zeigte sich dieser Aufgabe vollständig gewachsen und gab der gelehrten Backfisch mit großer Feinheit und reizender Naivität. — Den „Baron von Walden“ spielte Herr Baumeister mit Wärme, einfach und natürlich. Die Gäste wurden durch Frau v. Göllner (Gräfin), Herrn Rösicke (Georg) und Frau v. Weber (Constanze) sehr brav unterstützt.

Auch im zweiten Stücke, übrigens eine recht hübsche, wirksame Arbeit, hatten die Gäste Gelegenheit, sich von der vortheilhaftesten Seite dem Publikum zu zeigen. Frl. Baudius (Volsy) gab ein allerliebstes, anmuthiges Bild der jungen Frau und auch Herr Baumeister (Gontram) stattete die kleine Partie mit dem besten Humor aus. —

Frau v. Göllner spielte die thränenreiche Mutter Volsy's, welche sich in übertriebener Anhänglichkeit nicht von ihrer Tochter zu trennen vermag, vorzüglich. Auch Herr Göbel (Georg von Révél) leistete ganz Vortreffliches. Ferner nennen wir mit Anerkennung Frau Scholz und die Herren v. Weber, Rösicke und Hamm.

Die Gäste hatten sich wiederum der lebhaftesten Anerkennung zu erfreuen und wurden wiederholt hervorgerufen. Leider war das Haus schwach besetzt; wir hoffen aber, das Publikum werde das Versäumte nachholen und den wenigen noch bevorstehenden Gastvorstellungen der beiden Künstler die vollste Theilnahme zuwenden. M.

— Ohra, 15. April. Gestern stürzte sich eine Frau in Kl. Walddorf in die Mottlau und wurde an der entgegengesetzten Seite des Flusses (Ohraer Gebiet) leider schon todt aus dem Wasser gezogen. Die Ursache ihres Selbstmordes ist noch nicht ermittelt; sie soll aus Schidlitz, und dort verheirathet sein. — Ein junger Mann (Knecht) aus Ohra wollte seinem Leben durch einen Pistolenschuß in den Mund ein Ende machen. Der Schuß verstümmelte ihn jedoch nur, indem er ihm den Oberkiefer mit dem obern Gebiß und die ganze Nase fortriß. Der Mensch ist in's städtische Lazareth geschafft; sein Anblick soll ein grauenhafter sein.

Handel und Verkehr.

Amsterdam, 15. April. Getreidemarkt. Getreide 3½ fl. höher. Raps pr. April 68, pr. Oktober 71. Rüböl pr. Mai 37½, pr. Oktober-Dezember 39¾.

Antwerpen, 15 April. Petroleum raff., Type weiß, flau, 46 Frcs. pr. 100 Ko.

Köln, 12. April. Regenwetter. Weizen steigend, loco 9, pr. Mai 8, 20, pr. November 7, 10. Roggen besser, loco 6, 15, pr. Mai 6, 2½, pr. November 5, 7. Rüböl fest, loco 12 5/10, pr. Mai 12 9/20, pr. Oktober 12 9/10. Leinöl loco 13. Spiritus loco 21½.

Hamburg, 15. April. Fonds angenehm. Valuten gesucht. Hamburger Staats-Prämienanleihe 88. Getreidemarkt. Weizen loco höher. pr. April 5400 Pfd. netto 162 Bankothaler Br., 161 Gd. pr. Frühjahr 161 Br., 160 Gd., Roggen loco sehr fest. pr. April 5000 Pfd. Brutto 102 Br. u. Gd., pr. Frühjahr 102 Br. u. Gd., Hafer knapp und höher. Oel ruhig. pr. Mai 24¾, pr. Oktober 25⅞, Spiritus höhere Forderungen, 24. Kaffee und Zink ohne Umsatz.

Paris, 15. April. Rüböl pr. April 95, 00, pr. Mai-August 97,00, pr. September-Dezember 97,00. Mehl pr. April 76, 50, pr. Juli-August 77, 50. Spiritus pr. April 63, 50.

Berlin, 15. April (St.-Anz.) Weizen loco 72 — 92 Rt. nach Qualität, gelb galiz. 87¾ Rt. ab Boden bez., Lieferung pr. April-Mai 84¾—85—84½ Rt. bez., Mai-Juni 83¾—84¼ Rt. bez., Juni-Juli 84—¼ Rt. bez., Juli-August 81 Rt. bez., August-September 79 Rt. Br., September-Oktober 74¾—75 Rt. bez.

Roggen loco 80—81 ℔. 61 Rt. ab Bassin und ab Kahn bez., schwimmend entfernt 80—81 ℔. 59½—60 Rt. bez., pr. Frühjahr 60—59½—60¼—59¾ Rt. bez., Mai-Juni 59⅝—60—59½ Rt. bez., Juni-Juli 59⅜—¾—59½ Rt. bez., Juli-August 58 bis 57¾—58¼—58 Rt. bez., September-October 56—55¾ Rt. bez.

Hafer loco 28—32 Rt., schles. 29½ Rt. pr. Frühjahr 30¼ Rt. bez., Mai-Juni 30½ Rt. bez., Juni-Juli 37 Rt. bez., Juli-August 30—½ Rt. bez.,

Rüböl loco, 11 Rt. Br., pr. April u. April-Mai 10¾—11 Rt. bez., Mai-Juni 11⅜ Rt. bez. Juni-Juli 11⅛ Rt. bez., September-Oktober 11⅝ Rt. bez.

Spiritus loco ohne Faß 17¼ Rt. bez., pr. April u. April-Mai 16 11/12—¾—11/12—⅞ Rt. bez., Br. u. G., Mai-Juni 17—16⅞—17 Rt. bez. u. Br. Juni-Juli 17¼ bis ⅙—¼ Rt. bez. u. Br., Juli-August 17½—5/12—½ Rt. bez., August-September 17⅔ Rt. bez.

Danzig, 16. April 1867. Bahnverkäufe.

Weizen, hellbunt, fein und hochbunt: 124/5 — 126 ℔. 98, 102½ — 102½, 105 Sgr., 127 — 129 ℔. 103, 106 — 105, 107½ Sgr.; 130—131/2 ℔., 132—133 ℔ fein, 108, 111 Sgr. — Weizen bunt: dunkelbunt und abfallende Qualität 118/19— ℔., 85, 87½ Sgr., 121/22 — 122/23 ℔. 86, 88—87½, 90, Sgr., 124/5/26/27 ℔. 90, 92½—92½, 95 Sgr. pr 85 ℔. pr Scheffel einzuwiegen.

Roggen, 120—123 ℔. 64, 65—65½, 66 Sgr., 124—126 ℔., 127 — 128 ℔. ohne Zufuhr pr Schffl. einzuwiegen.

Gerste, kl. Futter- 98/100 — 103/4 ℔. 48, 48½—49 50, Sgr. pr 72 ℔. pr Schff. einzuwiegen. — Gerste, kl. Malz- 102 —104 ℔. 47½, 48—49, 50,, Sgr. 106 — 108 ℔. 50, 51½—51, 52 Sgr. 110 ℔. 52½, 53 Sgr. pr gemessenen Scheffel. — Gerste gr. Malz- 105 ℔., 48½, 50 Sgr. 107—110 ℔. 50 51½—51½, 52½ Sgr., 112—114 ℔. 53, 54—53, 55 pr 72 ℔. pr Scheffel einzuwiegen.

Erbsen, weiße Koch 62½,— 64, 65 Sgr., abfallende 57, 58—59, 61 Sgr. pr 90 ℔. pr Scheffel einzuwiegen.

Hafer 31—33 Sgr. pr 50 ℔. pr Scheffel einzuwiegen.

Spiritus: 16¼ pr 8000% Tr bez.

Die Preise der heute umgesetzten 180 Last Weizen sind fest im gestrigen Preisverhältniß.

Eine allgemeine Kauflust war nicht vorhanden.

Bedungen wurde: für hellfarbig 119 ℔. fl. 590, gut- und hellbunt 122/23 ℔. fl. 605, 125 ℔. fl. 610, 125 ℔. fl. 620, 126 ℔. fl. 630, 126/27 ℔. fl. 635, hochbunt 126 ℔. fl. 657½ pr 5100 ℔. pr Last.

Roggen höher. — Umsatz 38 Last. — 121 ℔. fl. 384, 120 ℔. fl. 393 pr 4910 ℔ pr Last

Schiffslisten.

Neufahrwasser, 14. April. Wind: S.

Angekommen:

Perleberg, Johanna, Greifswald, Ballast. — Roggatz, Enigheden, Stavanger, Heringe. — Watson, Sappho (D.), Stettin, leer. —

Gesegelt:

Truelsen, Emilie, Norwegen, — Hoffmann, Christen Winkel, London, — Tuchsen, Louise, Grangemouth, — Buchan, Baltic, London, — Boye, Elise, Newcastle, — Thomsen, Doris, Norwegen, — Sieh, Marie, Yarmnouth, — Rickert, Doris, — Siewertsen, Arcona, beide nach Norwegen, sämmtlich mit Getreide. — Stolley, Vitus, Aberdeen, Knochen. — Streck, Colberg (D.), Stettin, Güter.

Den 15. April. Wind: W.

Angekommen:

Lovius, Undine (D.), Kopenhagen, Güter. — Blohm, Carl, Stralsund, Ballast. — Potter, Maggie, Charlestown, Kohlen.

Gesegelt:

Pflugradt, Hebe, Pillau, mit Ballast.

Ankommend:

4 Schiffe.

Fascikel 113.

Eine Criminalgeschichte von
Emil Gaboriau.

(Fortsetzung.)

Seine Menschenkenntniß sagte ihm, daß zwischen dem Vater, diesem Manne von eiserner Rechtschaffenheit, und dem des Diebstahls angeklagten Sohne eine erschütternde Scene stattfinden werde, und hatte er darauf die Hoffnung gebaut, daß sein Inquisit völlig gebrochen vor ihm erscheinen werde.

Mit Absicht ließ er den Angeschuldigten unmittelbar nach diesem Auftritte vorführen. Was war gewisser, als daß seine Nerven ganz zerrüttet, seine Aufregung eine maßlose sein mußten, und daß es dann ein Kinderspiel sein werde, dem Verzweifelnden das Geständniß seiner Schuld zu entreißen.

Nicht wenig überraschte ihn unter diesen Umständen die Haltung seines Angeklagten. Stand er doch in stolzer starrer Ruhe vor ihm.

Nun denn, redete er ihn an, haben Sie jetzt nachgedacht?

Ich hatte keine Ursache zu überlegen, mein Herr, da ich im Bewußtsein meiner Unschuld vor Ihnen stehe.

So! rief der Richter aus, Sie sind also im Kerker nicht zur Besinnung gekommen? Sie erinnerten sich nicht, daß der vor allem aufrichtig bekennen und seine Reue an den Tag legen muß, der von seinem Richter mit Nachsicht und Milde behandelt werden will?

Ich bedarf weder der Nachsicht, noch der Milde!

Entrüstet schien sich Patrigent abzuwenden. Einen Augenblick blieb er stumm, dann sagte er plötzlich:

Was werden Sie mir darauf antworten, wenn ich Ihnen sagen könnte, wohin die entwendeten 350,000 Francs gekommen?

Prosper schüttelte traurig das Haupt.

Wenn man das wüßte, sagte er gelassen, so wäre ich frei und stände nicht hier. —

Das Hausmittel, dessen sich der Untersuchungsrichter hier bediente, führt nicht selten zum Ziele. Heute aber schlug es gänzlich fehl.

Sie beharren also auf Ihrem zuerst eingeschlagenen Wege? Sie bleiben dabei, Ihren Principal zu beschuldigen?

Ihn, oder wen immer.

O, nicht doch! Nur ihn allein! Denn er allein hatte außer Ihnen den Schlüssel und kannte das Losungswort. Welche Veranlassung können Sie mir angeben, die ihn bestimmen konnte, sich selbst zu bestehlen!

Ich habe darüber nachgedacht, finde jedoch keine.

Nun denn, entgegnete der Richter mit Strenge, so will ich Ihnen sagen, was Sie dazu veranlaßt hat, ihn zu bestehlen!

Patrigent sprach im Tone eines Mannes, der seiner Ueberzeugung voll ist; allein diese Ueberzeugung war nichts als äußerer Schein.

Er hatte diese Waffe bereit gehalten, um einen Schwankenden vollends zu zerschmettern, und als er den Angeklagten so entschlossen vor sich stehen sah, ward er an sich selber irre.

Wollen Sie mir gefälligst mittheilen, sagte er im Tone schlechtverhehlter Bitterkeit, wie viel Sie im Verlaufe des letzten Jahres ausgegeben haben?

Prosper bedurfte, um diese Frage zu beantworten, keiner langen Besinnung, denn er brauchte nicht erst zu rechnen.

Ja, mein Herr, entgegnete er ohne zu zaudern. Die Umstände bestimmten mich, bei all' meiner Unordnung die strengste Ordnung aufrecht zu halten. Meine Ausgaben erhoben sich auf nahezu fünfzigtausend Francs.

Und woher haben Sie diese genommen?

Zuerst hatte ich über zwölftausend Francs zu verfügen, die mir aus dem Nachlasse meiner Mutter zugehen. Von Herrn Fauvel bezog ich als Gehalt und mir zuständige Gewinne und Antheile vierzehntausend Francs. Achttausend Francs gewann ich auf der Börse; den Rest erborgte ich; ich bin ihn schuldig, kann ihn aber bezahlen, da ich bei Herrn Fauvel ein Guthaben von fünfzehntausend Francs stehen habe.

Die Rechnung war kurz und bündig, jede Post leicht nachzuweisen, sie mußte also richtig sein.

Wer lieh Ihnen das Geld, welches Sie erborgt.

Herr Raoul v. Lagors.

Dieser Zeuge war noch an demselben Tage abgereist, an welchem der Diebstahl begangen worden; man hatte ihn deßhalb noch nicht vernommen. Prosper's Erklärung mußte daher Herrn Patrigent für den Augenblick genügen.

Gut, sagte er, ich will über diesen Punkt hinweggehen. Sagen Sie mir aber, weßhalb Sie, ungeachtet des ausdrücklichen Befehls Ihres Prinzipals, das Geld schon den Tag vorher aus der Bank von Frankreich entnahmen, anstatt es am Zahlungs-Tage Morgens erst abholen zu lassen.

Weil mich Herr Clameran hatte wissen lassen, daß es ihm angenehm, ja sogar wichtig wäre, sein Guthaben schon früh Morgens zu erhalten. Er wird dies nicht in Abrede stellen. Andererseits aber wußte ich, daß ich etwas später als gewöhnlich auf mein Bureau kommen würde.

Dieser Herr Clameran ist also wohl einer Ihrer Freunde?

Keineswegs. Ich fühlte im Gegentheile stets eine Art Abneigung gegen ihn, die ich mir nicht erklären konnte; aber er steht in sehr nahen geschäftlichen Beziehungen zu meinem Freunde Lagors. (Forts. f.)

Mittwoch, den 17. April. Eröffnung der Ausstellung von Landschafts-Scizzen im grünen Thor zum Besten der (Victoria) National-Invaliden-Stiftung. 1650

1656 **Bekanntmachung.**

Ein tüchtiger Amts-Actuar wird gesucht vom Königl. Domainen-Rentmeister **Rutkowski** in

---

Heute kommt auf der Bühne des Stadt-Theaters ein Göthe'sches Stück zur Aufführung. Wir verdanken dies dem Gastspiel der hochtalentirten Gäste aus Wien. Es wäre zu wünschen, sie auch noch in einem [illegible] Göthe'schen Stücke zu sehen, da sie Beide [illegible] Gebiete der wahren dramatischen Poesie Vollendetes leisten.. Es ist seit langer Zeit unsern Theaterbesuchern ein solcher Genuß nicht geboten worden. [1658]

T. S. M. R.

Angemeldete Fremde vom 15. April 1867.

Englisches Haus. Die Herren: Pr.-Lieut. u. Rittergutsbesitzer Steffens a. Kleschkau, Kaufl. A. u. L. Sowinski a. Thorn.

Stadttheater zu Danzig.

Mittwoch, 17. April. (Abonn. sush.) Letztes Auftreten der K. K. österreichischen Hofschauspieler Fräulein Bandius und des Hrn. Baumeister. **Die Eine weint, die Andere lacht.** Schauspiel in 4 Acten von Dumanier und Keranion.

Eingesandt.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn die Polizeibehörde strenge darauf hielte, daß alle Schanklokale und sogenannte Restaurationen, welche mit diesen Lokalen auf gleicher Stufe stehen, für ihre Gäste leicht zugängliche Retiraden hielten, da jetzt häufig die benachbarten Häuser durch die Gäste jener Lokale verunreinigt werden.

Berliner Börse vom 12. April.
Wechsel-Course vom 13.

Amsterdam 250 fl. kurz	3	143⅛ bz
do. 2 Monat	3	142½ bz
Hamburg 300 Mark kurz	3	151½ bz
do. 2 Monat	3	150⅞ bz
London 1 Lstrl, 2 Monat	3	6. 22½ bz
Paris 300 Fr. 2 Monat	3	80¾ bz
Wien 150 fl. 8 Tage	4	76¾ bz
do. do. 2 Monat	4	76⅛ bz
Augsburg 100 fl. 2 Monat	4	56 24 bz
Frankfurt 100 fl. 2 Monat	3	56 24 bz
Leipzig 100 Thlr. 8 Tage	5	99⅚ G
do. 3 Monat	5	99 5/12 G
Petersburg 100 R. L Woch.	7	87 bz
do. do, 3 Monat	7	85⅞ bz
Bremen 100 Thlr. 8 Tage	6	110⅞ bz
Warschau 90 R. 8 Tage.	3½	87⅜ bz

Preußische Fonds.

Anleihe von 1859	5	102 G
Freiw. Anleihe	4½	97 bz
St.-A. von 54—55, 57	4½	97⅞ bz
do. von 59	4½	97⅞ bz
do. von 56	4½	97⅞ bz
do. von 64	4½	97⅞ bz
do. von 50—52	4	88 bz
do. von 53	4	88 G
do. von 62	4	88 G
Staats-Schuldscheine .	3½	81½ bz
Pr.-Anl. von 55 à 100	3½	119½ bz
Kr. und Nm. Sch.	3½	— —
Od.-Dchb.-Oblig.	4½	— —
Kur- u. Neum. Pfandbriefe	3½	77½ bz
do. neue	4	88¾ bz
Ostpreußische Pfandbriefe	3½	76 bz
do. "	4	82½ bz
Pommersche "	3½	76¾ bz
do "	4	88 bz
Westpreußische Pfandbriefe	3½	82⅛ G
do. "	4	— —
do. neue	4	81½ bz
do. do.	4½	91½ bz
Preußische Rentenbriefe	4	88⅛ G

Gold- und Papiergeld.

Friedrichsd'or	113½ bz	Dollars	1.12⅛ G
Gold-Kronen	9. 8½ G	Sovereigns	6.23¼ G
Louisd'or	111⅛ G	Russische Bakn.	81¾ bz
Napoleonsdor	15.2bs[illegible]	Polnische do.	— —

Druck und Commissionsverlag von R. W. Wendt in Danzig. Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers.